



7127/AB
vom 10.02.2016 zu 7428/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0275-III 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7428/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Troch und Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Rechtsauslegung des § 197 ABGB nach Aufhebung des Adoptionsverbots“ gerichtet.


Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung von Gesetzen allein der unabhängigen Rechtsprechung vorbehalten ist. Ohne den Gerichten vorzugreifen, werden nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bei der Auslegung des § 197 Abs. 2 ABGB auch grundrechtliche Erwägungen zu berücksichtigen sein, insbesondere zu der im gegebenen Zusammenhang wohl gebotenen Gleichbehandlung von Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Paaren. Was die Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Paare betrifft, so ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht § 197 Abs. 3 ABGB (analog), sondern § 197 Abs. 4 ABGB anzuwenden: „Nimmt ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder ein Lebensgefährte das Kind seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten an, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Maßgabe des Abs. 2 lediglich zum anderen Elternteil und zu dessen Verwandten.“

Wien, 10. Februar 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	7127/AB XXV, GP, Anfragebeantwortung 2016-02-10T10:05:40.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur